

Bürger für Vienenburg

RATSFRAKTION

Detlef Vollheyde, Vorsitzender
Bergenroder Straße 16, 38690 Vienenburg
Tel.: 05324/6734; **Fax:** 05324/798410
Mail: Vollheyde@gmx.de

BÜRGERLISTE GOSLAR

RATSFRAKTION

Henning Wehrmann, Vorsitzender
Marktstraße 35, 38640 Goslar
Tel.: 05321/29495; **Fax:** 05321/22527
Mail: henning-wehrmann@gmx.de

Ratsfraktion der Bürgerliste Goslar
Marktstraße 35, 38640 Goslar

Stadt Goslar
Herrn
Oberbürgermeister Dr. Junk
o.V.i.A.
Rathaus
38640 Goslar

Goslar, den 13.2.2014

Änderungsantrag gem. § 12 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Goslar zur Sitzungsvorlage Nr. 24/2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stellen die unterzeichnenden Fraktionen zur o.g. Sitzungsvorlage den Änderungsantrag, den Beschlussvorschlag wie folgt zu ersetzen:

- 1. Dem Antrag der Bürgermeisterin a.D. Salle-Eltner auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BeamStG wird nicht zugestimmt.**
- 2. Rückwirkend ab 01.01.2014 bis zum Ausscheiden des Ersten Stadtrats wird der Bürgermeisterin a.D. Salle-Eltner die Leitung des Fachbereichs 1 übertragen. In Ihren Aufgabenbereich fallen vorrangig auch die Erstellung der fehlenden Jahresabschlüsse seit 2010 und der doppischen Eröffnungsbilanz der Stadt Vienenburg. Nach dem Ausscheiden des Ersten Stadtrats wird Frau Salle-Eltner zusätzlich gemäß § 81 Abs. 3 NKomVG mit den Aufgaben der allgemeinen Stellvertreterin bis zum 31.10.2014 beauftragt.**

Begründung:

Mit dem Übertritt in den Dienst der Stadt Goslar ab dem 01.01.2014 nach § 16 Abs. 1 BeamStG hat die Bürgermeisterin a.D. ihren „kommunalrechtlichen Mantel“ als Bürgermeisterin abgelegt. Sie ist wie die anderen Beschäftigten der ehemaligen Stadt Vienenburg nach § 7 des Gebietsänderungsvertrages jetzt ohne Privilegien, also eine ganz normale Zeitbeamtin und als solche bei der Rechtsanwendung bei ihrer Verwendung zu behandeln. Für ihre Verwendung bei der Stadt Goslar gibt § 18 Abs. 1 BeamStG die Grundlage. Danach ist ihr entweder ein Amt nach A 16 zuzuweisen oder ein Amt mit geringerem Grundgehalt, dieses aber mit der Maßgabe,

dass sie weiterhin ihre Dienstbezüge nach A 16 erhält. Sie kann die ihr zugewiesenen Tätigkeiten nicht verweigern. Auf keinen Fall hat sie aber einen Rechtsanspruch auf eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der Herren Dr. Günter Benne, Hermann Fuhst und Robert Thiele in der synoptische Darstellung zur Sitzungsvorlage Nr. 24/2014 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Vollheyde

gez. Wehrmann